

PRÄAMBEL

AUF GRUND DER §§ 1 ABS.3 UND 10 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) GESETZ VOM 25.07.1988, BGBl. I S. 1093) ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 25.07.1988 (BGBl. I S.1093), UND DEN §§ 6 UND 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG (NGO) I.D.F. VOM 22.06.1982 (NDS. GVBL. S.229), ZULETZT GEÄNDERT DURCH DAS GESETZ VOM 27.03.1990 (NDS. GVBL. S.115) HAT DER RAT DER GEMEINDE KIRCHDORF DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR. 12 "AUF DEM BRINKE III" BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NEBENSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

KIRCHDORF, DEN 24.05.1991

L.S. gez. Hormann gez. Tiemann

RATSVORSITZENDER/GEMEINDEDIREKTOR

VERFAHRENSVERMERKE

VERVIELFÄLTIGUNGSVERMERKE

KARTENGRUNDLAGE
FLURKARTENWERK
MASSTAB 1 : 1000

DIE VERVIELFÄLTIGUNG IST NUR FÜR EIGENE NICHTGEWERBLICHE ZWECKE GESTATTET (PARAGRAPH 13 ABS. 4 NDS. VERMESSUNGS- UND KATASTERGESETZ VOM 2. JULI 1985 - NDS. GVBL. S. 187); DAZU GEHÖREN AUCH ZWECKE DER BAULEITPLANUNG. DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STÄDTEBAULICH BEDEUTSAMEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIGE NACH (STAND VOM 15.10.1990). SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI. DIE NEU ZUBILDENDEN GRENZEN LASSEN SICH EINWANDFREI IN DIE ÖRTLICHKEIT ÜBERTRAGEN.

SULINGEN, DEN 12.06.1991

KATASTERAMT SULINGEN

Az. VI 23/91 gez. Wieting

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

DER RAT DER GEMEINDE KIRCHDORF HAT IN SEINER SITZUNG AM 31.01.1989 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR.12 "AUF DEM BRINKE III" BESCHLOSSEN.

DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEMÄSS PARAGRAPH 2 ABS. 1 BauGB AM 27.02.1989 ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN.

KIRCHDORF, DEN 24.05.1991

L.S. gez. i. A. Dahm

GEMEINDEDIREKTOR

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

DER RAT DER GEMEINDE KIRCHDORF HAT IN SEINER SITZUNG AM 22.03.1989 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER ENTWURFS BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DEREN ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS PARAGRAPH 3 ABS. 2 BauGB BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 10.04.1989 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 20.04.1989 BIS 19.05.1989 GEMÄSS PARAGRAPH 3 ABS. 2 BauGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

KIRCHDORF, DEN 24.05.1991

L.S. gez. i. A. Dahm

GEMEINDEDIREKTOR

ERNEUTE ÖFFENTL. AUSLEGUNG

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 20.09.1989 DEM GEÄNDERTEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ERNEUTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS PARAGRAPH 3 ABS.2 BAUGB BESCHLOSSEN.

ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 10.10.1989 BEKANNT GEMACHT. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 23.10.1989 BIS 23.11.1989 GEMÄSS PARAGRAPH 3 ABS.2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

KIRCHDORF, DEN 24.05.1991

L.S. gez. i. A. Dahm

GEMEINDEDIREKTOR

ANZEIGE

DER BEBAUUNGSPLAN IST AM 10.07.1991 DER GENEHMIGUNGSBEHÖRDE LANDKREIS DIEPHOLZ GEMÄSS PARAGRAPH 11 ABS. 1+3 BauGB ANGEZEIGT WORDEN. DIE GENEHMIGUNGSBEHÖRDE HAT AM 11.09.1991 ERKLÄRT, DASS DER BEBAUUNGSPLAN RECHTSVORSCHRIFTEN NICHT VERLETZT. DIE GENEHMIGUNGSBEHÖRDE HAT BIS ZUM 11.09.1991 DIE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN NICHT GELTEND GEMACHT.

KIRCHDORF, DEN 15.01.1992

L.S. gez. i. A. Dahm

GEMEINDEDIREKTOR

RECHTSVERBINDLICHKEIT

DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS DES BEBAUUNGSPLANES IST NACH PARAGRAPH 12 BauGB AM 30.10.1991 IM AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS DIEPHOLZ NR. 23 VOM 30.10.1991 BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT AM 30.10.1991 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

KIRCHDORF, DEN 15.01.1992

L.S. gez. i. A. Dahm

GEMEINDEDIREKTOR

SATZUNGSBESCHLUSS

DER RAT DER GEMEINDE KIRCHDORF HAT IN SEINER SITZUNG AM 15.02.1990 NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN NACH PARAGRAPH 3 ABS.2 BauGB DEN BEBAUUNGSPLAN ALS SATZUNG NACH PARAGRAPH 10 BauGB SOWIE DIE BEGRÜNDUNG NACH PARAGRAPH 9 (8) BauGB BESCHLOSSEN.

KIRCHDORF, DEN 24.05.1991

L.S. gez. i. A. Dahm

GEMEINDEDIREKTOR

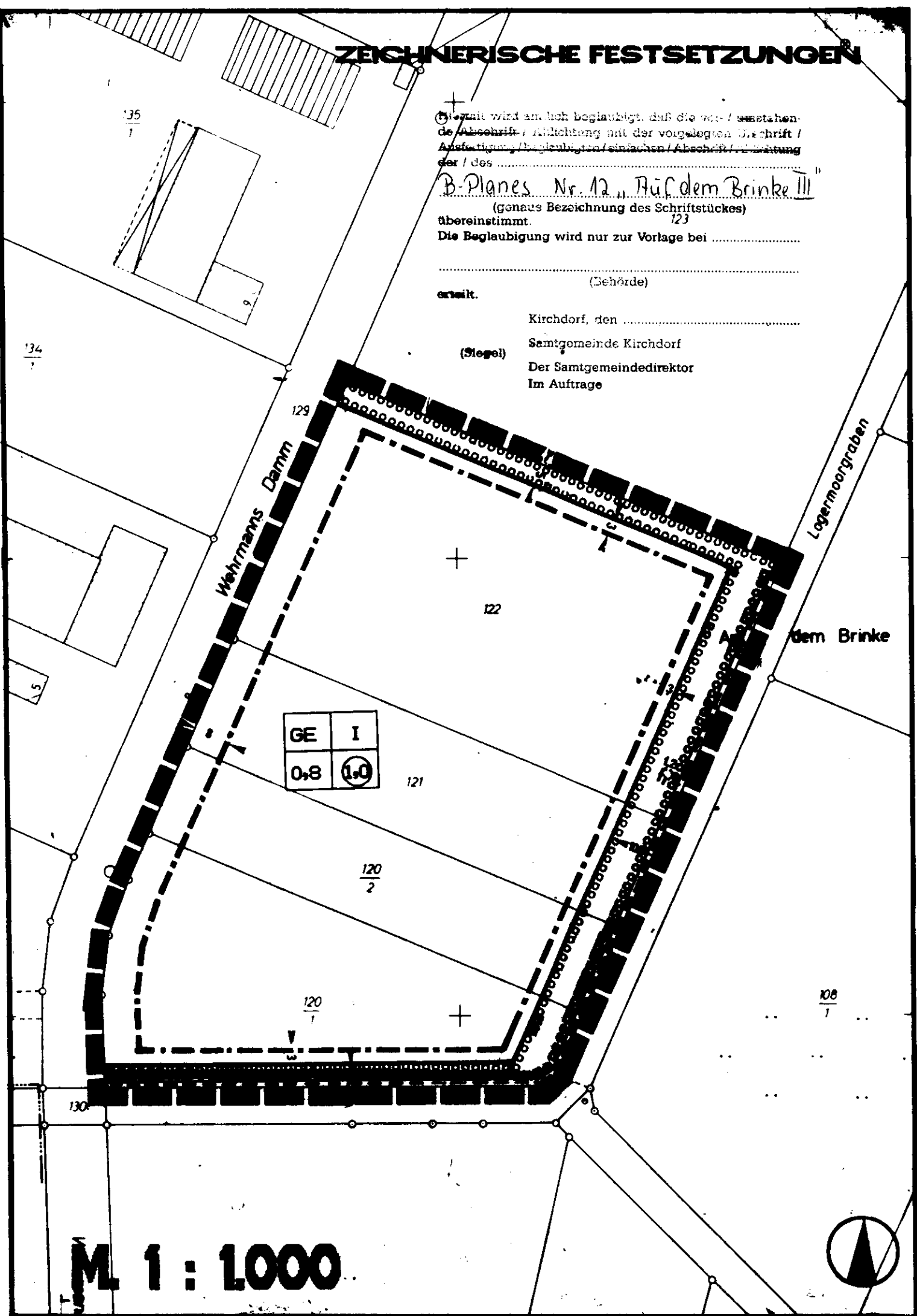
BEITRETENDER BESCHLUSS

DER RAT GEMEINDE KIRCHDORF IST IN SEINER SITZUNG AM 15.02.1990 DEN IN DER GENEHMIGUNGSVERFÜGUNG VOM 11.09.1991 AUFGEFÜHRTEN AUFLAGEN/ MASSGABEN BEIGETRETEN. DER BEBAUUNGSPLAN HAT ZURVOR WEGEN DER MASSGABEN VOM 11.09.1991 BIS 15.02.1990 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 15.02.1990 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

KIRCHDORF, DEN 15.02.1990

L.S. gez. i. A. Dahm

GEMEINDEDIREKTOR



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1.0 ANPFLANZUNGEN

DIE FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN SIND FLÄCHENDECKEND MIT STANDORTGERECHTEM STRAUCHGRUPPEN ZU BEPFLANZEN. AUF 10 M LÄNGE SIND ZUSÄTZLICH MINDESTENS 2 STANDORTGERECHTE LAUBBÄUME ANZUPFLANZEN.

2.0 FAHRRECHT

DIE IM BEBAUUNGSPLAN GEKENNZEICHNETE FLÄCHE IST ZUGUNSTEN DES UNTERHALTUNGSVERBANDES MIT EINEM FAHRRECHT ZU BELASTEN.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

GE GEWERBEBEGEBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

I ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE

0,8 GRUNDFLÄCHENZAHL

1,0 GESCHOSSFLÄCHENZAHL

BAUGRENZEN

BAUGRENZE
ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

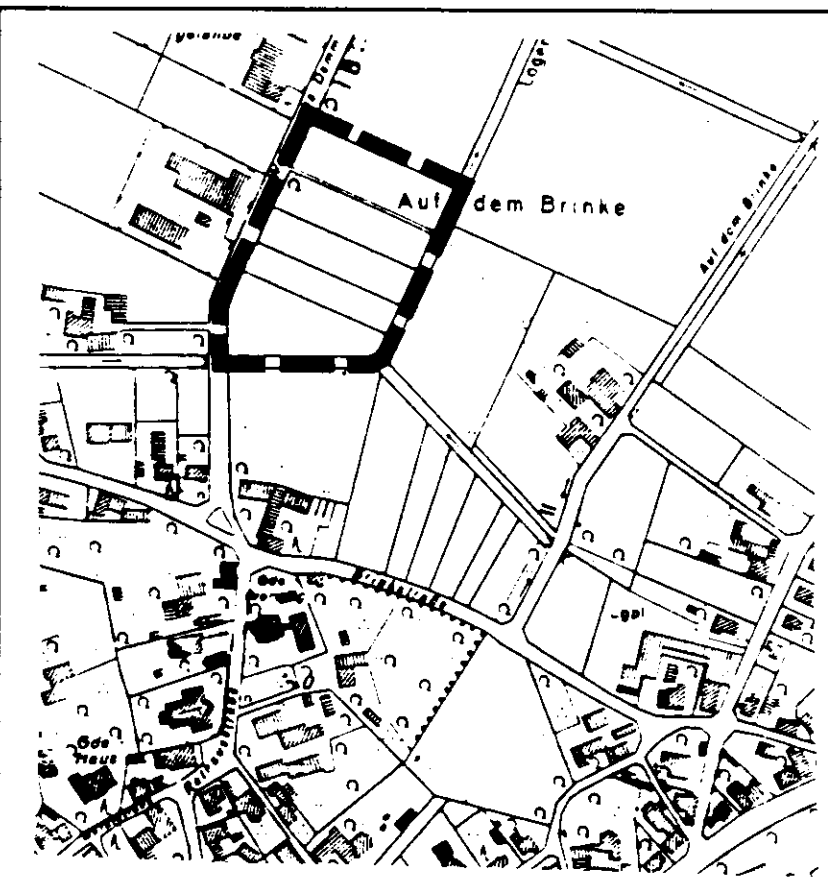
MIT FAHRRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHE

GEMEINDE KIRCHDORF

REGIERUNGSBEZIRK HANNOVER - LANDKREIS DIEPHOLZ

B-PLAN NR. 12

"AUF DEM BRINKE III"



ÜBERSICHTSKARTE

DER BEBAUUNGSPLAN WURDE AUSGEARBEITET VON DER:
PLANUNGSGEMEINSCHAFT P&R
OLBERSSTR.2 3000 HANNOVER 81 TEL. 0511/83 58 80

Geändert aufgrund der Anzeigeverfügung des Landkreises Diepholz vom 28.11.1991
Az. 61 DH 61 70 31/1-1 (14/91)

DATUM	GEZ.	GEPR	V-STAND	ÄNDERUNG
22.03.1991	SR	UP		

DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS DES BEBAUUNGSPLANES IST GEMÄSS § 12 BAUGB AM 30.10.91 IM AMTSBLATT f.d. Reg.-Bezirk Han. BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN TRITT DAMIT AM 30.10.91 IN KRAFT.

KIRCHDORF, DEN 15.01.92

L.S. gez. i. A. Dahm
(GEMEINDEDIREKTOR)

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

KIRCHDORF, DEN _____

(L.S.) _____
(GEMEINDEDIREKTOR)